

**STADT MECKENHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 45 S 8**

**2. ÄNDERUNG**

**"MERLER STRASSE / SCHWITZERSTRASSE"**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

**Auftraggeber:**

**Stadt Meckenheim**

**Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim**

**Stand Januar 2016**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
info@ginster-meckenheim.de

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....</b>	<b>4</b>
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	5
2.1.1	Zülpicher Börde.....	5
2.1.2	Swistbucht .....	5
<b>3</b>	<b>Planerische Vorgaben.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Mögliche Auswirkungen auf Tierarten.....</b>	<b>6</b>
4.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel.....	6
4.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse.....	7
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.....</b>	<b>10</b>
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet .....	10
6.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	10
6.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	12
6.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet .....	12
<b>7</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>18</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

<b>Abbildung 1:</b>	<b>Änderungsbereich des Geltungsbereiches inkl. geplanter Baufenster (Stand: 26.02.2016).....</b>	<b>4</b>
---------------------	---	----------

## TABELLENVERZEICHNIS

---

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....</b>	<b>8</b>
-------------------	--	----------

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" (Änderungsbereich im Geltungsbereich: s. Abb. 1). Der räumliche Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Gemischten Baufläche“.

Der Anlass dieser Änderung ergibt sich aus der angestrebten Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Saaten-Rausch. Aufgrund der zentralen Lage dieses ungenutzten Betriebsgeländes ergibt sich die Möglichkeit einer städtebaulichen Neuordnung, durch die das Gebiet in seiner Gesamtheit an den Standortcharakter angepasst werden soll. Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I + II) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die etwaigen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans werden darauf hin hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.



Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung grenzt sich in dem relevanten Quadranten des Messtischblattes 5308-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Bonn-Bad Godesberg) ab.

## **2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde“ (NRW 553) und der Untereinheit „Swistbucht“ (NRW 553.01) zuzuordnen.

### **2.1.1 Zülpicher Börde**

Der Südteil der rheinischen Lößböden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (GLÄSSER 1978).

Klimatisch befindet sich die Zülpicher Börde im Lee der Nordeifel und besitzt somit ein Niederschlagsmittel von weniger als 600 mm pro Jahr (GLÄSSER 1978). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei rund 9,5 °C. Die vorherrschende Winde wehen aus westlicher Richtung (LÖBF 2005).

### **2.1.2 Swistbucht**

Die „Swistbucht“ ist eine von den Hügelländern des Unteren Mittelrheingebietes und dem nordöstlichen Eifel Fuß umrahmte Landschaft, die aufgrund der günstigen Klima- und Bodenbedingungen von intensivem Obstbau geprägt ist. Dieser südöstliche Zipfel der Zülpicher Börde steigt im Südwesten auf über 200 ü. NN an, wodurch die zahlreich vorhandenen Bäche in nordöstlicher Richtung in den Swistbach entwässern (GLÄSSER 1978).

### 3 PLANERISCHE VORGABEN

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Altstadtbereich der Stadt Meckenheim. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim stellt das Gebiet als „Gemischte Baufläche“ dar.

Europäische Schutzgebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete), schutzwürdige Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Die Flächen liegen im Naturpark „Rheinland“.

### 4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus dem Neu- und Umbau der im Bebauungsplan festzusetzenden Gebäude in der Stadt Meckenheim ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

#### 4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

**Baubedingte** Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

## 4.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

**Baubedingte** Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitats (wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Anlagen sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essentielle Habitatstrukturen (wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Der mit dem Vorhaben verbundene Umbau von Bestandsgebäuden lässt ein deutlich höheres Risiko hinsichtlich der Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands vermuten, da vor allem alte Gebäude als Quartier für Gebäudefledermäuse eine wichtige Rolle spielen.

## 5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 4.

**Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG**

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
<b>Bezug</b>	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten<sup>1</sup> wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

#### „§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

## **6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE**

### **6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet**

Drei Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden zwischen April 2015 und Januar 2016 durchgeführt.

Das Gebiet wird als Wohngebiet in Teilen mit eingestreuten Grünflächen (Gärten) genutzt. Die Gärten sind durch eine intensive Pflege geprägt, weswegen Wildkräuter nur in geringem Ausmaß und engem Artenspektrum ausgebildet sind. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten. Der Gehölzbestand besteht primär aus Bäumen jüngeren bis mittleren Alter.

### **6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten**

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein- Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5308-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Bonn-Bad Godesberg). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

**Amphibien:** Springfrosch.

**Säugetiere:** Zweifarbfledermaus.

**Vögel:** Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Heidelerche, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

## 6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

### 6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, SÜDBECK 2005) und der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld ausgeschlossen werden:

#### Amphibien

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art der Hartholzauen, die innerhalb ihres Habitatkomplexes auf stehende Gewässer angewiesen ist. Die Art besiedelt gewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder, Waldwiesen sowie Feldgehölze und Waldinseln. Das Plangebiet weist aufgrund seiner isolierten Lage nahe des Stadtkerns von Meckenheim und der vegetativen als auch hydrologischen Ausstattung keine Habitatbestandteile für den Springfrosch vor.

#### Säugetiere

Die **Zweifarbflodermmaus** bewohnt als Gebäudeflodermmaus niedrige Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage. Die Primärlebensräume bestehen hingegen aus einem Komplex aus Wald- und Felsstrukturen. Die Jagdhabitats befinden sich im Bereich von größeren Gewässern. Dabei jagt die Art in unterschiedlichen Höhen. Das Plangebiet beinhaltet somit keine Strukturen die von der Zweifarbflodermmaus als Jagdhabitat genutzt werden können. Da die geplanten Maßnahmen den Neu- und Umbau von Gebäuden vorsehen, ist hinsichtlich potenzieller Quartiere der Art kein Verlust und somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten.

#### Vögel

Als Lebensraum nutzen der **Sperber** und **Mäusebussard** primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Während der Sperber überwiegend reine Laubwälder meidet, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Der Mäusebussard ist hinsichtlich der Baumartenwahl weniger anspruchsvoll.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand und unmittelbarer Nähe zu Waldinseln.

Die Lebensräume des **Eisvogels** sind kleinfischreiche Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten, Steilufern und überhängenden Ästen sowie Wurzeltellern, die auch einige hundert Meter vom Gewässer entfernt sein können.

Die **Waldohreule** besiedelt halboffene und strukturierte Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt.

Als Besiedler grünlandreicher Kulturlandschaften ist der **Steinkauz** auf kurzrasige Viehweiden in Kombination mit Gehölzen oder Gebäuden mit einem gewissen Höhlenangebot angewiesen. Das Nahrungshabitat befindet sich auf intensiv genutzten Weiden oder Streuobstwiesen.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen oder verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Die Lebensräume des **Schwarzspechtes** befinden sich in ausgedehnten alten und strukturreichen Waldgebieten mit hohem Anteil an Tot- und Altholzbeständen die eine freie Anflugmöglichkeit gewähren.

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Walränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen. Die Art besiedelt daher gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Die Lebensräume der **Heidelerche** finden sich in halboffenen Landschaften mit vegetationsarmen, trockensandigen und sonnenexponierten Bereichen. Die Art ist primär in lockeren Kiefer- und Eichen-Birkenwäldern, Heidegebieten und auf Trockenrasen zu finden.

Der Lebensraum des **Rotmilans** setzt sich aus Offenland- und mit Gehölzen bestockten Bereichen zusammen. Dabei werden häufig Waldränder, lichte Waldbereiche oder Feldgehölze genutzt. Der Rotmilan benötigt in seinem Jagdhabitat ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an einen Komplex aus Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden.

Während die **Waldschnepfe** bevorzugt Birken- und Erlenbrüche besiedelt, werden Fichtenbestände von der Art gemieden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus Gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Zusätzlich werden aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz besiedelt.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder oder lichte Laub- und Mischwälder gebunden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

### Potenziell vorkommende Arten

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** findet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden genutzt werden.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft der jedoch geschlossene Waldgebiete meidet. Die Nahrungshabitate werden in Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen oder auf Gehölzen als auch in Gebäuden befinden.

Ein Bruthabitat der Mehl- und Rauchschwalbe, der Schleiereule und des Turmfalken kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden. Weitere Habitate der genannten Arten sind jedoch aufgrund der habituellen Ausstattung des Plangebiets ausgeschlossen. Da der Bebauungsplan den Neu- und Umbau von Gebäuden beinhaltet, ist von keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen. Zum einen begründet sich diese Annahme darin, dass keine Habitate der genannten Arten durch die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Des Weiteren ist keine potenzielle Störung der das Umfeld besiedelnden Arten durch bauliche Tätigkeiten anzunehmen, da jene aufgrund ihrer Lebensweise an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

## **7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG**

Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" für den Neu- und Umbau von Wohn- und Bestandsgebäuden in der Stadt Meckenheim. Das Plangebiet ist durch die Lage und die bereits bestehende Bebauung, teilweise mit Gartennutzung, von geringfügiger Attraktivität für einen Großteil der planungsrelevanten Arten.

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Baumaßnahme nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind daher nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße". Der Anlass dieser Änderung resultiert aus der angestrebten Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Saaten-Rausch. Aufgrund der zentralen Lage dieses ungenutzten Betriebsgeländes ergibt sich die Möglichkeit einer städtebaulichen Neuordnung, durch die das Gebiet in seiner Gesamtheit dem Standortcharakter angepasst werden soll.

Das Plangebiet ist aufgrund der relativ dichten Bebauung und der Lage nahe des Stadtzentrums Meckenheim für den überwiegenden Teil der im 3. Quadranten des Messischblattes 5308 (Bonn-Bad Godesberg) vorkommenden planungsrelevanten Arten als ungeeignetes Habitat einzustufen. Einzig die Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule und der Turmfalke finden potenziell geeignete Bruthabitate im Bereich von Gebäuden vor.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind.

Meckenheim, im Januar 2016

**Ginster**  
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

[info@ginster-meckenheim.de](mailto:info@ginster-meckenheim.de)  
[www.ginster-meckenheim.de](http://www.ginster-meckenheim.de)

## 9 QUELLEN

LÖBF-LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN 2005: Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005. Recklinghausen.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

GLÄSSER, E. 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg

GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV(Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.